

## Juniorprüfung gemeistert

**LANDKREISMUSIKSCHULE** Gitarren- und Klavierschüler zeigten musikalisches Geschick.

**LANDKREIS.** Zum Vorspielabend der Landkreismusikschule fanden sich am Mittwochabend zahlreiche Zuhörer in den Konzertsaal der Landkreismusikschule ein. In Vertretung für Direktor Paul Windschüttl begrüßte Thomas Jobst die Konzertbesucher und wies erfreut darauf hin, dass sich fünf Schüler im Fach Gitarre/E-Gitarre durch ihr Vorspiel einer freiwilligen Leistungsprüfung in den Stufen „Junior 1“ bzw. „Junior 2“ unterziehen. Laut Gitarrenlehrer Andreas Wanninger dienen diese Prüfungen nicht der Kontrolle, sondern seien vielmehr ein Motivations-schub und Ansporn für die Schüler.

Nach ihrem souveränen Vorspiel konnten die Absolventen der Stufe „Junior 1“ Annika Arnold, Andreas Schierer, Christopher Faderl (je Konzertgitarre) und Rene Schulz (E-Gitarre) ihre Urkunde, sowie einen Aufkle-

ber in Empfang nehmen. Die Stufe „Junior 2“ absolvierte mit dem Prädikat „mit sehr gutem Erfolg“ Daniela Hiegl, die bei einem Stück von ihrer Schwester Tamara begleitet wurde.

Im weiteren Verlauf des Programms zeigten die Schüler die große Vielfalt der Gitarre auf. Die Solistinnen Kerstin Bräu, Laura Wanninger und Lena Hackenspiel deckten mit Bravour den Bereich der klassischen Gitarre ab, während Matthias Turban und Lukas Hackenspiel ihr Können auf der E-Gitarre unter Beweis stellten. Ihren gefühlvollen Gesang bei „Halleluja“ begleitete gekonnt Teresa Rötzer selbst auf ihrer Westerngitarre.

Aber auch in Ensembles kam die Gitarre zum Einsatz. So überzeugte das Gitarrenquartett mit Lena Hackenspiel, Kristina Braun, Matthias und Lukas Stoiber.

Für einen besonderen Farbtupfer sorgte Pianistin Elisabeth Bauer (Klasse Wiebke Luft), die mit einem Impromptu von Franz Schubert die Virtuosität des Klaviers gekonnt aufzeigte.



Die erfolgreichen Teilnehmer der „Junior“-Prüfungen



Caroline Frey und stellvertretender Landrat Egid Hofmann inmitten der Vertreter der Kindergärten

Foto: cki

## Freude in über 50 Kindergärten

**WIRTSCHAFT** Frey spendete zum 110. Firmenjubiläum an Einrichtungen im Landkreis

**CHAM.** Über 50 Kindergarten-Leiterinnen aus dem Landkreis Cham fanden sich am Samstagvormittag zu einer Spendenübergabe in der Café-Bar des Panorama-Restaurant im Frey-Centrum am Chamer Markt ein.

In ihrer Begrüßung gab Caroline Frey ihrer Freude Ausdruck zum 110. Firmenjubiläum des Hauses, Kindergärten und somit den Kleinsten helfen zu können. Die Idee zur Aktion hatte Geschäftsführer Klaus Meier. Er weiß aus vielen Gesprächen, wie beruhigend es für viele der Mitarbeiterinnen des Hauses sei, ihre Kinder während

der Arbeitszeit gut und sicher aufgehoben zu wissen. „Dazu möchten wir als Arbeitgeber, auch in unserem Sinne, beitragen“, so Caroline Frey: „Das Haus Frey wird 110 Jahre alt, fühlt sich aber jung wie eh und je.“

Stv. Landrat Egid Hofmann beglückwünschte zunächst Caroline Frey zum Jubiläum. „Frey zieht an“, dieses Logo begleite ihn seit seiner Kindheit, so Hofmann, und Frey war für ihn immer der Inbegriff eines Kaufhauses. Jeder dürfe froh sein so einen Betrieb in der Stadt zu haben. Es sei ein markanter, dominanter Punkt

in der Stadt. Besonders schätze er die sehr freundlichen und kompetenten Mitarbeiter im Kaufhaus Frey. Hofmann hält die Spendenaktion für eine „gute Idee“ und dankte für das soziale Engagement. Er freue sich für die Kindergärten und für die Kinder, denn diese seien unsere Zukunft. Im Anschluss nahmen die Kindergartenleiterinnen die ihnen zugedachten Gutscheine mit sichtlicher Freude entgegen. Geschäftsführer Klaus Meier fügte noch an, dass die Frey-Standorte Schwandorf und Marktredwitz in gleicher Weise bedacht würden. (cki)

### KURZ NOTIERT

#### Aschermittwoch der Freien Wähler

**LANDKREIS.** Die Mitglieder und Freunde der Freien Wähler im Landkreis sind eingeladen, sich am Politischen Aschermittwoch des Landesverbandes der Freien Wähler am 9. März in der Stadthalle in Deggendorf zu beteiligen. Unter dem Motto „Der Mensch im Mittelpunkt“ werden die Referenten die Missstände in Bayern schonungslos aufzeigen. Es sprechen unter anderem MdL Bernhard Pohl über immer neue Abgründe bei der Aufdeckung der Landesbankaffäre, MdL Claudia Jung über die schweren Versäumnisse in der Bildungs- und Familienpolitik und der FW-Landes- und Bundesvorsitzende Hubert Aiwanger über die Politik der Freien Wähler in den Kommunen und im Land. Der FW-Kreisverband Cham wird einen Bus (ab Walderbach) nach Deggendorf einsetzen. Die Abfahrt ist für 8 Uhr in Cham (bei Möbelhaus Frey in Cham-Süd) geplant (Zustiegmöglichkeit Roding 7.40 Uhr, 7.50 Uhr Schorndorf, 8.10 Uhr Trebersdorf bei Gasthaus Woppmann). Die Rückfahrt erfolgt sofort nach Ende der Kundgebung gegen 13 Uhr. Interessenten melden sich bei Kreisvorsitzendem Hans Kraus, Traitsching, Tel. (0 99 74) 10 16 oder per Email (ha.kraus@t-online.de). (ckt)

#### Orgelkurs in der Pfarrkirche Furth i. Wald

**LANDKREIS.** Unter dem Jahresmotto „Musik ist Bildung“ veranstaltet die Landkreismusikschule zusammen in mit der Hochschule für Kath. Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg mit dem Titel „Intervallum Organum“ zum 11. Mal einen Kurs für Organisten am Samstag in der Stadtpfarrkirche Furth i. Wald. Folgender Ablauf ist geplant: 13 bis 16 Uhr Kursphase/Workshop und Vorbereitung für den Gottesdienst um 17 Uhr in der Stadtpfarrkirche. Als Teilnehmer sind alle Organisten für den Bereich Literatur und Liturgie angesprochen. Anmeldungen noch heute im Büro der Landkreismusikschule, Tel. (0 99 71) 85 11-10, Fax 85 11-27 oder per E-Mail info@landkreismusikschule.de, Kurskosten 20 Euro - passive Teilnehmer können kostenfrei hospitieren.

## Das Internet ist kein rechtsfreier Raum

**JUSTIZ** Vertragsabschlüsse im Internet sind im „guten alten Bürgerlichen Gesetzbuch“ ganz klar geregelt. So mancher stürzt sich gedankenlos ins Unglück.

VON DR. ANDREAS STANGL

SERIE

ALLES, WAS RECHT IST



**LANDKREIS.** Manch ein Verkäufer oder Käufer bei Ebay meint, es gibt hier so eine Art rechtsfreien Raum. Wildwest im Internet. Dies ist nicht der Fall. Als Laie ist man überrascht, dass unser gutes altes Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), das mittlerweile mehr als einhundert Jahre alt ist, mit seinen Bestimmungen viele technische Entwicklungen mitmacht. Die häufig gestellte Frage, ob man im Internet – beispielsweise bei Ebay – einen Vertrag schließen kann, muss mit einem klaren „Ja“ beantwortet werden.

#### Ist Ebay eine Auktion?

Der Begriff „Auktion“ verschleierte etwas, dass es sich hierbei schlichtweg um einen normalen Vertrag handelt. Es geht nur um Angebot und Annahme. Ebay und andere Plattformen sind wie der gute alte Markt, auf dem schon immer gehandelt wurde, nur dass dieser sich nun auf Datenbahnen bewegt und Käufer und Verkäufer irgendwo weit voneinander entfernt sitzen können. Ebay ist daher bei Streitigkeiten zwischen Verkäufer und Käufer nicht zuständig. Hier muss man sich direkt an seinen „Vertragspartner“ wenden, wenn es Probleme gibt.

Ein häufiger Irrtum ist, dass es sich bei den Nutzungsbedingungen von Ebay um eine Art Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) zwischen Verkäufer und Käufer handelt. Nach dem Motto „Ebay regelt das schon“,

glauben viele Verkäufer, dass sie nicht gesetzlichen Regelungen unterliegen und beispielsweise eine Haftung für gebrauchte Sachen ausgeschlossen ist. Dies ist ein fataler Irrtum. Die allgemeinen Nutzungsbedingungen regeln lediglich den Ablauf der Versteigerung. Vergleicht man dies wieder mit dem alten Markt, dann ist es quasi die Marktordnung. Der Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer bleibt davon unberührt.

Eingangs wurde bereits gesagt, dass es sich beim Vertragsabschluss nicht um eine Auktion handelt, quasi mit „virtuellen Hammer“. Wer bei Ebay als Verkäufer etwas anbietet, gibt damit rechtlich gesehen ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages ab, ohne aber einen festen Preis zu nennen. Gleichzeitig erklärt der Verkäufer, das zum Auktionsende von einem Teilnehmer abgegebene Höchstgebot einer dem Verkäufer (vorerst) unbekannt Person anzunehmen.

#### Aus dem Bieter wird der Käufer

Das durch den Bieter abgegebene Gebot ist rechtlich die „Annahme“, der Vertrag ist nun zustande gekommen. Aus dem Bieter wird der Vertragspartner, d. h. der Käufer mit allen Rechten und Pflichten. Die Variante „Sofortkauf“ ist ebenfalls ein Angebot des Verkäufers. Hier erklärt aber der Verkäufer, ein Angebot zu einem bestimmten Festpreis zu akzeptieren. Hier kommt der Vertrag bereits dann zustande, wenn der Käufer auf das Feld „kaufen“ geklickt hat.

Wie man vom Vertrag wieder loskommt, ist eine Frage des Einzelfalls. Grundsätzlich gilt, was man treffend im alten Rom als „pacta sunt servanda“ (Vertrag ist Vertrag) formuliert hat. Der Verkäufer kann sein Angebot nur dann zurücknehmen, solange noch kein Gebot durch einen Bieter abgegeben wurde. Ausnahmen gibt es nur wenige.

Wer als Käufer ein Gebot abgegeben hat, kann dies grundsätzlich nicht mehr zurück nehmen. Es gibt nur sehr wenige Ausnahmefälle. Beispielsweise besteht ein Anfechtungsrecht für Verkäufer oder Käufer, wenn er sich verippt hat. Die Anfechtung muss aber

unverzüglich gegenüber dem Vertragspartner erklärt werden. Hier muss tatsächlich auch ein Anfechtungsgrund vorliegen. Die bloße Entlassung, ich wollte gar nicht so viel bieten, wird schwierig werden.

Die häufig unschwer zu erkennenden Tricks von Verkäufern, um den Preis hoch zu treiben, sind nicht zulässig. Passt der Preis nicht, arbeiten manche mit „Strohmannbieter“. Damit soll entweder ein zu günstiger Preis in letzter Sekunde verhindert oder der Preis hochgetrieben werden. Erkennbar sind derartige Manipulationsversuche, wenn häufig der gleiche Name auftaucht bei verschiedenen Käufen oder wenn angeblich bereits verkaufte Ware noch einmal verkauft wird. Dies sind die Indizien, die Ebay gemeldet werden sollten. Der Verkäufer kann dann gesperrt werden, da man gegen die „Marktordnung“ verstoßen hat.

#### Der Käufer zahlt nicht, was tun?

Wenn der Käufer nicht zahlt, gilt das, was schon immer gegolten hat. Nötigenfalls muss man den Käufer verklagen. Dabei gibt es schon Probleme, wenn man Name und Adresse des Verkäufers nicht kennt. Es ist nicht möglich, „Nicknamen“ zu verklagen.

Wenn der Verkäufer nicht liefert gilt nichts anderes. Nötigenfalls muss der Rechtsweg beschritten werden, wenn trotz entsprechender Fristsetzung die Ware nicht geliefert wird. Wenn Ware mangelhaft ist, gelten die gesetzlichen Regelungen des BGB. Verkäufer machen meistens den Fehler, dass sie glauben, im Internet nicht haften zu müssen. Bekommt der Käufer eine andere als die beschriebene oder gezeigte Ware, ist dies ein mangelhafter Kaufgegenstand. Der Käufer kann Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, drohen Minderung, Schadensersatz, Rücktritt.

Bei gebrauchten Waren gilt schlichtweg das BGB. Auch hier besteht eine Gewährleistungshaftung des Verkäufers. Gewährleistungsrechte sind im Regelfall – bis auf den Schadensersatz – verschuldensunabhängig. Verkäufer müssen daher die Ware möglichst exakt beschreiben und auch negative Angaben aufnehmen, um

keine Probleme zu bekommen.

Der private Verkäufer hat die Möglichkeit, je nachdem um welche Form von Ware es sich handelt, die Gewährleistung auszuschließen. Dies wird sinnvoll formuliert sein.

Ein Unternehmer, der Ware über Ebay veräußert, kann gegenüber Verbrauchern bei neu hergestellten Sachen die Gewährleistung nicht ausschließen und nur minimal einschränken. Bei Gebrauchtware kann er die Verjährungsfrist auf maximal ein Jahr verkürzen. Aber auch hier muss sinnvoll formuliert werden, um die Möglichkeiten auszuschöpfen. Nicht jeder Bieter ist Verbraucher. Wenn es sich um Unternehmer handelt, könnte man die Gewährleistung wiederum viel weitgehender ausschließen.

Das Internet ist also kein rechtsfreier Raum, aber manchmal ein gedankenloser Raum, in dem sich so mancher Unwissende ins Unglück stürzt.

Unternehmer müssen zudem beachten, dass hier Fernabsatzregelungen greifen, wenn sie mit einem Verbraucher handeln. Dieser kann das Geschäft durch Widerruf rückgängig machen. Dabei gelten noch nicht einmal Fristen, wenn eine entsprechende Belehrung unterblieben ist. Auch hier wird wieder gedankenlos gehandelt.

### UNSER RECHTSEXPERTE

► **Dr. Andreas Stangl**, Sozius der Kanzlei am Steinmarkt in Cham, ist der Rechtsexperte von Bayerwald-Echo und Kötztlinger Umschau.

► **Er ist Fachanwalt** für Bau- und Architektenrecht sowie für Miet- und Wohnungseigentumsrecht; außerdem Autor in mehreren Kommentaren, Fachbüchern und Fachzeitschriften sowie Referent der IHK.



Andreas Stangl

► **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Rechtsanwälte Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; info@kanzlei-am-steinmarkt.de; www.kanzlei-am-steinmarkt.de.